

Info-Brief Mai 2009



RWS Treuhand KG
Steuerberatungs-
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0
Fax: 0 21 62 / 95 44 55
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0
Fax: 0 21 62 / 95 44 45
email: rwstreuhand@web.de

Einkommensteuer

1. Firmenbeteiligung: Kredit gehört zu den Kapitaleinkünften
2. Wirtschaftsgüter: Wann sind Datenträger materielle Wirtschaftsgüter?
3. Lohnsteuer: Sind Servicekräfte Arbeitnehmer?
4. Verdeckte Gewinnausschüttung: Grundstücksvermietung an Ihre GmbH
5. Überschusserzielungsabsicht: Darlehensgewährung an eine GmbH
6. Gesellschafter-Geschäftsführer: Sonderausgabenabzug ab 2008
7. Geänderte Lohnsteuerfestsetzung: Änderungsmöglichkeit auch nach Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung
8. Private Pkw-Nutzung: Privatnutzung eines Rennwagens durch einen Arbeitnehmer
9. Private Pkw-Nutzung: Anscheinsbeweis auch für typische Betriebsfahrzeuge?
10. Lohneinkünfte: Besteuerung eines Nachwuchsförderpreises
11. Fünftelregelung: Keine tarifermäßigte Entschädigung bei fehlendem Anschlussvertrag
12. Privatnutzung des Firmenwagens: Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer
13. Geldwerter Vorteil: Fahrzeugumrüstung auf Gasbetrieb steuerpflichtig
14. Doppelte Haushaltsführung: Ledige ohne eigenen Hausstand
15. Bewirtungskosten bei Arbeitnehmern: Aufwand zählt nur bei variablem Gehalt
16. Fachliteratur: Tageszeitung ist keine Fachliteratur
17. Beruflich veranlasster Umzug: Mietentschädigungen für das bisherige Eigenheim
18. Gewerblicher Grundstückshandel: Ist der zeitliche Zusammenhang allein entscheidend?
19. Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung: Werbungskostenabzug bei Vermietungseinkünften möglich
20. Abschreibung von Musterhäusern: Normale Abschreibungssätze für Gebäude maßgebend!
21. Verträge mit Angehörigen: Mieter kann keine Instandhaltung absetzen

22. Verträge zwischen Angehörigen: Formfehler gefährden steuerliche Anerkennung
23. Kindergeld: Entfernungspauschale wirkt sich auf Einkünfte des Kindes aus
24. Kindergeld: Kind muss sich alle drei Monate bei Arbeitsagentur melden
25. Kindergeld: Verlängerung des Kindergeldes wegen Wehrdienst
26. Berufsausbildung: Wann sind die Kosten für eine Berufsausbildung Werbungskosten?
27. Pflegepauschbetrag: Pflegegeld darf weitergeleitet werden
28. Wohnungswechsel wegen Schimmelbefall: Privat veranlasste Umzugskosten keine außergewöhnlichen Belastungen
29. Entfernungspauschale: Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
30. Inländischer Wohnsitz: Stand-by-Wohnung als inländischer Wohnsitz?
31. Umzugskosten: Fahrzeitverkürzungen werden durch Routenplaner überprüft
32. Keine außergewöhnliche Belastung: Schadensfall bei Unterversicherung
33. Unterstützung von Angehörigen im Ausland: Inländische Maßstäbe entscheidend

Umsatzsteuer

34. Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen: Bundesfinanzhof stärkt gewissenhaften Unternehmern den Rücken!
35. Gemischtgenutzte Gebäude: Wann ist Vorsteuerabzug gerechtfertigt?
36. Reisegewerbetreibende: Neues Muster für Umsatzsteuerheft
37. Jugenderziehung: Urlaub mit Freizeitangebot ist umsatzsteuerpflichtig!

Erbschaft-/Schenkungsteuer

38. Erbschaftsteuer: Geringerer Freibetrag beim Wegzug ins Ausland
39. Nießbrauchsvorbehalt: Vorsicht bei Schenkung von Mitunternehmeranteilen!

Gewerbsteuer

40. Gewerbesteuer: Neue Verwaltungsgrundsätze zur Gewerbesteueranrechnung

Einkommensteuer

1. Firmenbeteiligung: Kredit gehört zu den Kapitaleinkünften

Beteiligen Sie sich als Arbeitnehmer an Ihrer Firma, indem Sie Aktien oder GmbH-Anteile Ihres Arbeitgebers kaufen, stellt sich steuerlich die Frage, zu welcher Einkunftsart dieser Vorgang gehört. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn Sie die Beteiligung fremdfinanzieren.

Tätigen Sie diesen Kauf, um Ihre Position im Unternehmen zu stärken und Ihren Arbeitsplatz zu sichern, beruht die Investition auf dem Arbeitsverhältnis. Sie können die Schuldzinsen in diesem Fall komplett als Werbungskosten bei Ihren **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** abziehen. Steht hingegen beim Kauf die Erzielung von Kapitaleinnahmen im Vordergrund, lässt sich der Finanzierungsaufwand wie Zinsen usw. nur bei den **Einkünften aus Kapitalvermögen** erfassen - allerdings nur noch bis zum 31.12.2008. Denn mit der Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 wurde der Werbungskostenabzug bei den Kapitaleinkünften gestrichen.

Die Ansicht der Finanzgerichte

Die Finanzgerichte entscheiden leider in dieser Abgrenzungsfrage meist zugunsten des Fiskus. So ordnen sie häufig die Kredite dem Bereich des Kapitalvermögens zu, obwohl die Firmenbeteiligung natürlich auch etwas mit der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb zu tun hat. Steht die Investition mit mehreren Einkunftsarten in wirtschaftlichem Zusammenhang, ist sie dort zu berücksichtigen, wo sie die engere wirtschaftliche Beziehung aufweist.

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften wie GmbHs oder AGs

Bei Krediten, die der Arbeitnehmer einer GmbH oder AG für die Finanzierung einer Beteiligung aufwendet, sind die Schuldzinsen grundsätzlich nicht durch den Beruf, sondern durch die angestrebte Gesellschafterstellung veranlasst. Deshalb werden die Kredite und ihre Aufwendungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Arbeitnehmer nur deshalb beteiligt, um durch die Investition den Fortbestand der Gesellschaft und damit den eigenen Arbeitsplatz zu sichern. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer eine höher dotierte Position erreichen möchte.

Hinweis: Anders wird das nur gesehen, wenn der Arbeitgeber wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten bei der Bank keinen Kredit mehr bekommt und die Belegschaft durch ihren Kapitalbeitrag einspringt. Dann steht die Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eindeutig im Vordergrund.

Zwar besteht auch in den Fällen, in denen das Unternehmen nicht wirtschaftlich notleidend ist, ein Zusammenhang mit den Lohneinkünften. Dieser wird jedoch durch die Darlehensaufnahme für den Erwerb der Beteiligung überlagert. Insoweit finanziert nämlich ein Arbeitnehmer mit dem Darlehen die Anschaffungskosten von Wertpapieren. Die Finanzverwaltung und Finanzgerichte argumentieren hier so, dass ein Arbeitnehmer mit der Beteiligung die mit der Stellung als Gesellschafter verbundenen Rechte anstrebt, um hierdurch alle wesentlichen Belange der Gesellschaft zu beeinflussen.

2. Wirtschaftsgüter: Wann sind Datenträger materielle Wirtschaftsgüter?

Die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zu den immateriellen oder materiellen Vermögensgegenständen ist für Sie von enormer Bedeutung, da die Abgrenzung zwischen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern für die **Investitionszulage**, die **Aktivierung** und die **Abschreibung** entscheidend ist.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) allgemein gültige Kriterien zur Einordnung von Wirtschaftsgütern mit materiellen und immateriellen Komponenten festge-

legt. Nach seiner Auffassung ist vorrangig auf das wirtschaftliche Interesse abzustellen, das heißt darauf, wofür der Kaufpreis letztlich gezahlt wird (**Wertrelation**) und ob es dem Erwerber überwiegend auf den materiellen oder immateriellen Gehalt ankommt.

Außerdem wird danach unterschieden, ob der Verkörperung des Wirtschaftsguts eine eigenständige Bedeutung zukommt oder ob sie lediglich als „Träger“ des immateriellen Gehalts diene.

Beispiel: Bei Büchern und Tonträgern finde in der Regel durch das Festhalten geistiger Inhalte auf einem materiellen Gegenstand, der anschließend kopiert werde, eine Umwandlung statt. Die immaterielle Eigenschaft gehe infolge dieser häufigen Vervielfältigung unter, so die Richter. Nach Ansicht des BFH wird **Standardsoftware** ähnlich einem Buch oder einer Schallplatte ebenfalls als **materielles Wirtschaftsgut** oder als Ware angesehen.

3. Lohnsteuer: Sind Servicekräfte Arbeitnehmer?

Als Arbeitgeber müssen Sie die Lohnsteuer für Rechnung Ihrer Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einbehalten und an das Finanzamt abführen. **Arbeitnehmer** sind Personen, die im öffentlichen oder privaten Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen.

In einem aktuellen Fall musste sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage befassen, ob die von einem Warenproduzenten im Rahmen des Vertriebs in Warenhäusern beschäftigten Servicekräfte als Arbeitnehmer anzusehen sind: Ein Reinigungsmittelproduzent hatte auf Wunsch von Warenhäusern Servicekräfte mit dem Säubern und Auffüllen der Ausstellungsregale beauftragt. Für die Arbeiten wurde den Servicekräften eine feste Vergütung gezahlt. Ihre Tätigkeiten wurden von den jeweiligen Leitern der Warenhäuser überwacht.

Der BFH entschied, dass die Servicekräfte in einem Warenhaus als Arbeitnehmer anzusehen sind. Entscheidend sei das **Gesamtbild der Verhältnisse**. Die Servicekräfte seien hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit weisungsgebunden und die Verdienstmöglichkeiten seien vertraglich begrenzt.

Hinweis: Führen Sie die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer für Ihre Arbeitnehmer nicht ab, können Sie für die Lohnsteuer der Arbeitnehmer in Haftung genommen werden. Um Steuernachzahlungen zu vermeiden, sollten Sie in Zweifelsfällen zusammen mit Ihrem Steuerberater prüfen, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt oder nicht.

4. Verdeckte Gewinnausschüttung: Grundstücksvermietung an Ihre GmbH

Sind Sie Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und fügen der GmbH in dieser Funktion einen Vermögensnachteil zu, den ein ordentlicher und gewissenhafter Fremdgeschäftsführer der GmbH nicht zugefügt hätte, ist steuerrechtlich davon auszugehen, dass dieser Vermögensnachteil seine Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis hat. Dies hat zur Folge, dass eine **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) anzunehmen ist - also z.B. eine überhöhte Miete bei der GmbH im Ergebnis nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden darf. Ihnen als Gesellschafter-Geschäftsführer wiederum ist die vGA als Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen.

Fraglich ist, ob entsprechende Folgen auch eintreten, wenn die Nachteile nicht auf der Ebene der GmbH auftreten, sondern z.B. Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer Liquiditätsnachteile erleiden. In einem vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschiedenen Fall hatte der Gesellschafter-Geschäftsführer Liquiditätsnachteile erlitten, weil er seiner GmbH ein Grundstück vermietete, für das die GmbH die Miete verspätet zahlte. Trotz rechtlicher Möglichkeiten hatte die Grundstücksverwaltungs-GmbH, die ebenfalls

vom Gesellschafter-Geschäftsführer beherrscht wurde und die das Mietverhältnis mit der GmbH betreute, den Mietvertrag nicht gekündigt.

Das FG hat in diesem Fall keine vGA angenommen, weil der Gesellschafter-Geschäftsführer auf die Durchführung des Mietvertrags erkennbar keinen Einfluss hatte, denn die Geschäftsführung der Grundstücksverwaltungs-GmbH oblag Dritten.

Hinweis: Ein **doppelter Fremdvergleich findet** folglich in solchen Fällen **nicht statt**. Sie sollten allerdings darauf achten, dass die Vertragsvereinbarungen grundsätzlich ernsthaft gewollt sind und dass es sich nicht um Vertragsgestaltungen handelt, die zwischen fremden Dritten undenkbar sind.

5. Überschusserzielungsabsicht: Darlehensgewährung an eine GmbH

Erzielen Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen, sollten Sie die „Überschusserzielungsabsicht“ nicht aus dem Auge verlieren. So sollte es für Sie möglich sein, mit Ihrer Kapitalanlage einen Überschuss der Erträge über die Aufwendungen zu erzielen.

Halten Sie sich nicht an diese Regel, müssen Sie mit Folgendem rechnen: Ein GmbH-Geschäftsführer gewährte einer GmbH, an der er in geringem Umfang beteiligt war, ein Darlehen. Problem: Er hatte dieses Darlehen zum gleichen Zinssatz, zu dem er es der GmbH überließ, refinanziert. Somit war ein Überschuss der Erträge über die Aufwendungen unmöglich und das Finanzamt lehnte die Überschusserzielungsabsicht ab. Dies hatte zur Folge, dass die **Darlehenszinsen nicht zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen** führten. Der Verlust wirkte sich folglich steuerrechtlich nicht aus.

Hinweise: Das Finanzgericht Düsseldorf hat dies leider als rechtens angesehen. Allerdings hat der Geschäftsführer den Bundesfinanzhof (BFH) um endgültige Klärung gebeten. Diese Entscheidung liegt noch nicht vor. In vergleichbaren Fällen sollten Sie daher Einspruch gegen den ablehnenden Einkommensteuerbescheid einlegen und darum bitten, dass Ihr Finanzamt das Steuerfestsetzungsverfahren bis zur Entscheidung des BFH ruhen lässt.

6. Gesellschafter-Geschäftsführer: Sonderausgabenabzug ab 2008

Zurzeit werden die Einkommensteuererklärungen 2008 erstellt und wir möchten Sie heute nochmals auf die Höhe des Sonderausgabenabzugs hinweisen. Denn seit dem 01.01.2008 erhalten Arbeitnehmer und damit auch beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen und aufgrund ihrer Berufstätigkeit Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben, nur noch eine **gekürzte Vorsorgepauschale**.

Außerdem wird hier der **Sonderausgaben-Höchstbetrag** für Vorsorgeaufwendungen zur Basisversorgung um 19,9 % des bezogenen Arbeitslohns **gekürzt**; allerdings maximal 19,9 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Ost = 54.000 €. Der maximale Kürzungsbetrag liegt 2008 somit bei 10.746 € (19,9 % von 54.000 €). Der nach der Kürzung verbleibende Höchstbetrag für die Sonderausgaben beläuft sich somit auf **9.254 € für Ledige bzw. 29.254 € für Verheiratete** (20.000 €/40.000 € abzüglich 10.746 €).

In der Praxis herrscht Unsicherheit, in welchen Fällen einer Altersversorgung nicht rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer wie z.B. beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer die gekürzte Vorsorgepauschale bzw. der gekürzte Sonderausgaben-Höchstbetrag gelten. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass **alle Formen der betrieblichen Altersversorgung**, die einem nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer gewährt werden, zur Kürzung führen. Auf den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung kommt es ebenso wenig an wie auf die Art der Finanzierung (arbeitgeberfinanziert oder Entgeltumwandlung). Lediglich nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die keine be-

triebliche Altersversorgung abgeschlossen haben, erhalten weiter die ungekürzte Vorsorgepauschale und den ungekürzten Sonderausgaben-Höchstbetrag.

Hinweis: Die gesetzlichen Änderungen beziehen sich nicht auf das bis zum 31.12.2004 geltende Recht. Ab 2008 bedeutet dies, dass ein nicht rentenversicherungspflichtiger Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer betrieblichen Altersvorsorge eine gekürzte Vorsorgepauschale und einen gekürzten Sonderausgaben-Höchstbetrag erhält. **Über die gesetzlich vorgesehene Günstigerprüfung bis zum Jahr 2019 kommt jedoch ggf. weiterhin die ungekürzte Vorsorgepauschale bzw. der ungekürzte Sonderausgaben-Vorwegabzug nach altem Recht zum Ansatz, falls sich dies für den Betroffenen als vorteilhaft erweist** (vgl. auch den Beitrag in der Ausgabe 11/09, der den Rechtsstand ab 2007 widerspiegelt).

7. Geänderte Lohnsteuerfestsetzung: Änderungsmöglichkeit auch nach Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung

Als Arbeitgeber sind Sie berechtigt, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene **Lohnsteuer zu erstatten** oder noch **nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten**. Das ist beispielsweise dann möglich, wenn Ihnen Ihr Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor der Vorlage der Lohnsteuerkarte zurückwirken, oder sofern Sie als Arbeitgeber erkennen, dass die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten worden ist. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses (wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet) ist die Änderung des Lohnsteuerabzugs nur bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied nun in einem aktuellen Fall, dass eine Änderung der Festsetzung der Lohnsteuer-Entrichtungsschuld unter den Voraussetzungen eines Vorbehalts der Nachprüfung auch nach Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig ist. Nach Auffassung des BFH ist der tatsächliche Lohnsteuerabzug im Zusammenhang mit einer Lohnsteuer-Anmeldung oder einem an deren Stelle tretenden Festsetzungsbescheid nicht von Bedeutung.

8. Private Pkw-Nutzung: Privatnutzung eines Rennwagens durch einen Arbeitnehmer

Leasen Sie als Arbeitgeber einen zum Rennwagen umgebauten, gleichwohl aber für den Straßenverkehr zugelassenen Pkw und überlassen dieses Fahrzeug zur privaten Nutzung Ihrem Arbeitnehmer, liegt dennoch eine **vollumfängliche betriebliche Nutzung dieses Pkw** vor. Sie können folglich die mit dem Fahrzeug in Zusammenhang stehenden Aufwendungen als **Betriebsausgaben** steuermindernd geltend machen.

Hinweis: Für die private Nutzung des Pkw durch Ihren Arbeitnehmer ist der geldwerte Vorteil für den Lohnsteuerabzug auch dann mit der sogenannten 1%-Regelung anzusetzen, wenn Sie den Rennwagen zunächst umfangreich haben umbauen lassen. Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung ist in diesem Fall dann der Bruttolistenpreis zuzüglich eventueller Sonderausstattungen sowie der Umbaukosten ohne Umsatzsteuer.

9. Private Pkw-Nutzung: Anscheinsbeweis auch für typische Betriebsfahrzeuge?

Zum Arbeitslohn gehören alle geldwerten Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnut-

zung führt zur Bereicherung des Arbeitnehmers und unterliegt somit als **geldwerter Vorteil** der Lohnsteuer. Dieser kann entweder durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch oder durch 1 % des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung für jeden Kalendermonat nach der sogenannten 1%-Methode ermittelt werden.

Auch die **private Nutzung eines Lkw** kann als geldwerter Vorteil der Lohnsteuer unterliegen. In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass zwar grundsätzlich jede unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von „Kraftfahrzeugen“ als geldwerter Vorteil der Lohnsteuer unterliege. Die Nutzung **bestimmter Arten von Kraftfahrzeugen**, namentlich auch Lkws, sei jedoch nicht als geldwerter Vorteil der sogenannten 1%-Methode zu unterwerfen. Nach Auffassung des BFH werden bestimmte Lkws allenfalls gelegentlich und ausnahmsweise auch für private Zwecke eingesetzt. Insbesondere die Anzahl der Sitzplätze, das äußere Erscheinungsbild, die Verblendung der hinteren Seitenfenster und das Vorhandensein einer Abtrennung zwischen Lade- und Fahrgastraum machten deutlich, dass ein Fahrzeug für private Zwecke nicht geeignet sei.

Hinweis: Fahrzeuge, die aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, unterliegen nicht der 1%-Methode. Ob ein Arbeitnehmer in einem solchen Fall das Fahrzeug für private Zwecke nutzt, muss nach Auffassung des BFH das zuständige Finanzamt ermitteln. Insbesondere kann der Beweis des ersten Anscheins für eine Privatnutzung von Dienstwagen nicht auf Fahrzeuge angewendet werden, die typischerweise nicht zum privaten Gebrauch geeignet sind.

10. Lohneinkünfte: Besteuerung eines Nachwuchsförderpreises

Sind Sie als Arbeitnehmer tätig, sollten Sie daran denken, dass auch Zahlungen, die Sie nicht von Ihrem Arbeitgeber, sondern von Dritten erhalten, lohnsteuerpflichtig sein können. In einem vom Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entschiedenen Fall ist einem Arbeitnehmer die Auszahlung eines **Nachwuchsförderpreises** durch einen kaufmännischen Genossenschaftsverband **als steuerpflichtiger Arbeitslohn** zugerechnet worden. Der Preis wurde für herausragende Arbeitsleistungen gewährt und war daher nach Ansicht des FG durch das individuelle Arbeitsverhältnis veranlasst. Dem stehe nicht entgegen, dass die Zahlung nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch einen Dritten erfolgt sei.

11. Fünftelregelung: Keine tarifermäßigte Entschädigung bei fehlendem Anschlussvertrag

Erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Abfindungszahlung dafür, dass im Anschluss an Ihren ausgelaufenen Arbeitsvertrag kein neuer Vertrag abgeschlossen wird, handelt es sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht um eine tarifermäßigte Entschädigung.

Es handelt sich nämlich insoweit nicht um eine Entschädigung für entgangene oder entgehende Einnahmen, die tarifermäßigt nach der sogenannten **Fünftelregelung** besteuert werden könnte. Die Abfindungszahlung unterliegt somit Ihrem individuellen Steuersatz, der durch die Abfindung in der Regel im Spitzensteuersatz liegen dürfte.

Der BFH räumte zwar ein, dass eine Entschädigung auch dann anzunehmen sei, wenn bereits bei Beginn des Dienstverhältnisses ein Ersatzanspruch für den Fall einer betriebsbedingten Kündigung oder Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses vereinbart werde. Dem sei aber die Vereinbarung einer Entschädigung **während des (noch) laufenden befristeten Dienstverhältnisses** jedenfalls dann nicht gleichzustellen, wenn die Abfindung dafür gezahlt werde, dass das Dienstverhältnis vertragsgemäß auslaufe und nicht verlängert werde.

12. Privatnutzung des Firmenwagens: Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) im vergangenen Jahr zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Kosten für einen Firmenwagen mehrere Entscheidungen getroffen hatte, hat nunmehr die Finanzverwaltung dazu Stellung genommen und zum Teil andere Auffassungen vertreten:

1. Übernahme laufender Kfz-Kosten

- 1%/0,03%-Methode

Wird der geldwerte Vorteil aus einer Firmenwagengestellung nach der 1%/0,03%-Methode ermittelt, ist eine Kürzung dieses geldwerten Vorteils beispielsweise wegen Übernahme der Treibstoff- und/oder Garagenkosten durch den Arbeitnehmer nicht zulässig. Nur pauschale oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeugs bemessene Entgelte rechnet der BFH auf den geldwerten Vorteil an. Dieser Auffassung hat sich die Finanzverwaltung angeschlossen.

- Fahrtenbuchmethode

Bei der Fahrtenbuchmethode wird der geldwerte Vorteil für die Privatfahrten und die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit den auf diese Fahrten entfallenden anteiligen Gesamtkosten angesetzt. Der BFH rechnet in diesen Fällen die vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Aufwendungen (z.B. Treibstoffkosten) einerseits zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs und lässt sie andererseits zum Werbungskostenabzug zu.

Die Finanzverwaltung folgt dieser Auffassung nicht. Nach ihrer Meinung gehören die vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Kosten nicht mehr zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs und können vom Arbeitnehmer auch nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Durch die Auffassung der Verwaltung vermindert sich die Höhe des als Arbeitslohn anzusetzenden geldwerten Vorteils. Dies hat vor allem bei der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge Vorteile, da diese sich mindern.

2. Zuschüsse zu den Anschaffungskosten

Nicht selten werden in der Praxis Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs geleistet, insbesondere, um ein höherwertiges Fahrzeug oder eine höherwertige Sonderausstattung zu bekommen. Hierzu hat der BFH entschieden, dass diese Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Dies gilt sowohl in den Fällen der 1%/0,03%-Methode als auch bei der Fahrtenbuchmethode. Der BFH behandelt die Zuzahlungen allerdings als Anschaffungskosten für ein Nutzungsrecht, die für den Werbungskostenabzug auf die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer des Nutzungsrechts zu verteilen sind.

Die Ansicht des BFH kann im Einzelfall auch deshalb nachteilig sein, weil sich die als Werbungskosten berücksichtigten Zuzahlungen sozialversicherungsrechtlich nicht mindernd auswirken. Auch unter diesem Aspekt ist es erfreulich, dass die Verwaltung nunmehr die Auffassung vertritt, der lohnsteuerpflichtige Vorteil sei um die Zuzahlung zu mindern, und zwar auch in Jahren nach der Zahlung.

Beispiel: Der nach der 1%-Listenpreisregelung ermittelte geldwerte Vorteil beträgt jährlich 3.000 €. Bei Anschaffung des Pkw in 2008 hat der Arbeitnehmer eine Zuzahlung zu den Anschaffungskosten in Höhe von 5.000 € geleistet.

Folge: Für 2008 braucht der Arbeitnehmer keinen geldwerten Vorteil aus der Pkw-Überlassung zu versteuern, weil die Zuzahlung (5.000 €) von dem anzusetzenden Wert (3.000 €) abzuziehen ist. Der Restbetrag in Höhe von 2.000 € kann nach 2009 übertragen werden, so dass für dieses Jahr nur ein geldwerter Vorteil in Höhe von 1.000 € lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

13. Geldwerter Vorteil: Fahrzeugumrüstung auf Gasbetrieb steuerpflichtig

Die Privatnutzung des vom Arbeitgeber überlassenen Betriebs-Pkw behandelt das Finanzamt als geldwerten Vorteil. Dieser beträgt in der Regel monatlich pauschal 1 % des Bruttolistenpreises inklusive der Sonderausstattung. Das gilt unabhängig davon, wie ausgiebig der Arbeitnehmer oder GmbH-Geschäftsführer den Firmenwagen für Wochenend- und Ferientrips nutzt oder seinen Familienangehörigen zur Verfügung stellt. Wie viel Lohnsteuer das Finanzamt für die privaten Fahrten verlangt, hängt einerseits von der Fahrzeugklasse ab, wobei die pauschale Bemessungsgrundlage auf das Jahr gesehen 12 % vom Wert aus der offiziellen Preisliste zuzüglich Umsatzsteuer und Sonderausstattungen beträgt. Zum anderen hängt die steuerliche Belastung auch von der individuellen Progression des Arbeitnehmers ab.

Die Frage, ob der für die Lohnsteuer relevante Bruttolistenpreis auch die Umrüstkosten auf Flüssiggasbetrieb umfasst, beschäftigte das Finanzgericht Münster. Im zugrundeliegenden Fall vertrieb der Arbeitgeber Flüssiggas und versuchte durch Werbeaktionen und -auftritte auf Fachmessen, den Flüssiggasabsatz für Fahrzeuge zu fördern. Hierzu gehörte auch, dass die der Belegschaft kostenlos zur Verfügung gestellten Firmenfahrzeuge zum Preis von 2.500 € auf Gasbetrieb umgerüstet wurden.

Die Richter entschieden: Die **Kosten für Umrüstung eines Firmenwagens auf Flüssiggasbetrieb gehören zur Sonderausstattung und fließen daher in den Bruttolistenpreis ein**. Das macht auf das Jahr hochgerechnet (12 Monate x 2.500 € x 1 %) 300 € und bei einer unterstellten individuellen Progression von 40 % rund 120 € Lohnsteuer mehr im Jahr.

Zwar profitiere nur der Arbeitgeber von den geringeren Kraftstoffkosten und möchte durch den Gasbetrieb einen gewissen Werbeeffekt sowie eine positive Außendarstellung erreichen. Dies sei aber unerheblich, weil das Finanzamt die Lohnsteuer auf die Privatfahrten nach einem Pauschalverfahren ermittle. Der Arbeitnehmer habe es zu seinem Nachteil hinzunehmen, dass die Kosten für einzelne Ausstattungsmerkmale des Fahrzeugs berücksichtigt würden, auch wenn ihm insoweit kein unmittelbarer Vorteil zufließe.

Tipp: Sofern der Arbeitnehmer seine Privatfahrten über ein Fahrtenbuch ermittelt, löst diese Entscheidung per saldo weniger Lohnsteuer aus. Denn die deutlich geringeren Treibstoffkosten führen dazu, dass die Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil sinkt, da diese sich nach den tatsächlichen Kosten für den Pkw berechnet.

14. Doppelte Haushaltsführung: Ledige ohne eigenen Hausstand

Auch alleinstehende Arbeitnehmer können steuerlich einen doppelten Haushalt führen, wenn sie außerhalb des Orts, an dem sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und auch am Beschäftigungsort wohnen. Problematisch wird die Sache jedoch, wenn die Wohnung im Haus der Eltern gelegen ist. Das Finanzamt prüft dann regelmäßig, ob sich bei den Eltern tatsächlich ein **eigener Hausstand und auch der Lebensmittelpunkt des Alleinstehenden** befinden.

Dies ist nicht der Fall, wenn

- der außerhalb des Beschäftigungsorts liegende eigene Hausstand des Alleinstehenden im Haus seiner Eltern durch die gemeinsame Benutzung des Flurs in den Gemeinschaftsbereich aller Hausbewohner integriert ist und
- der Alleinstehende keine Gegenleistung für die Überlassung der genutzten Räume erbringt und
- er kein eigenes von der Haushaltsführung der Eltern getrenntes hauswirtschaftliches Leben führt.

Aber was ist unter einem eigenen Hausstand zu verstehen? Ein eigener Hausstand ist die **Hauptwohnung**, an der sich der Arbeitnehmer regelmäßig aufhält, die er ständig nutzt und von der aus er sein Privatleben führt. Dies setzt bei einem Ledigen voraus, dass er eine seinen Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung nutzen kann.

Darüber hinaus muss er sich an der Führung des eigenen Hausstands sowohl **finanziell als auch durch seine persönliche Mitwirkung maßgeblich beteiligen** und für die Kosten des Haushalts aufkommen. Das ist problematisch, wenn der Arbeitnehmer eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich nutzt und weder die Miete noch die Nebenkosten zahlt. Diese Situation ist eher vergleichbar mit der erwachsener Kinder, die ihr eigenes Zimmer im Haushalt der Eltern während der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit beibehalten und weiterhin nutzen. In diesen Fällen liegt keine Führung eines eigenen Hausstands vor. Daher können die Familienheimfahrten mangels doppelter Haushaltsführung nicht als Werbungskosten abgesetzt werden. Der Arbeitnehmer kann nur die Entfernungspauschale für die kürzere Strecke von der Wohnung am Beschäftigungsort zum Betrieb geltend machen.

Hinweis: Wird für die Wohnung im elterlichen Haus keine Miete gezahlt, reicht es nicht aus, dass der Alleinstehende für die Eltern einkauft oder sie gelegentlich zum Essen einlädt. Hierbei handelt es sich um ganz normale familiär bedingte Zuwendungen und keine Gegenleistungen für die Überlassung der Räume. Dem Finanzamt gegenüber müssen also sowohl eine abgeschlossene Wohnung als auch Aufwendungen des Arbeitnehmers nachgewiesen werden.

15. Bewirtungskosten bei Arbeitnehmern: Aufwand zählt nur bei variablem Gehalt

Bei Rechnungen von Restaurants schaut das Finanzamt immer ganz genau hin, weil hier eine Verbindung zum Privatbereich auf der Hand liegt: So müssen die Bewirtungsquittungen nicht nur hohe formale Anforderungen erfüllen, der Aufwand muss auch beruflich veranlasst sein. In diesem Fall haben Arbeitnehmer mit einem variablen Gehalt, das etwa von Umsätzen oder Gewinnen abhängig ist, gute Argumente: So spricht die Bewirtung von Kunden und Geschäftsfreunden eher dafür, dass solche Einladungen zur Steigerung des steuerpflichtigen Lohns beitragen können und daher zu 70 % Werbungskosten sind.

In einem Urteilsfall ging es genau um diese Abgrenzungsfragen und im Ergebnis kamen die Finanzrichter zu steuerlich abzugsfähigen Bewirtungskosten - allerdings nicht in erwünschter Höhe. Denn einige Angaben auf den Bewirtungsquittungen waren unstimmig und wurden daher nicht akzeptiert. Zu den Unstimmigkeiten gehörten:

- Zahlreiche Bewirtungsbelege kamen von Lokalen am Wohnort des Arbeitnehmers, obwohl er als Vertriebsmitarbeiter ein sehr weiträumiges Gebiet zu betreuen hatte.
- Einige Bewirtungen fanden am Wochenende statt, was Zweifel an der beruflichen Veranlassung weckte.
- Die vorgelegten Restaurantrechnungen stammten aus Städten, in denen sich der Arbeitnehmer nach seinen Reisekostenabrechnungen am betreffenden Tag gar nicht aufgehalten hatte. Das ließ vermuten, dass er an dieser Bewirtung nicht selbst teilgenommen hatte.

Trotz dieser Unstimmigkeiten war nicht grundsätzlich zweifelhaft, dass der Angestellte Kunden seines Arbeitgebers ohne Auslagenerstattung aus beruflichem Anlass bewirtet hatte. Daher wurde der Anteil für die Werbungskosten geschätzt.

Maßgeblich für diese Beurteilung war insbesondere, dass er als Außendienstmitarbeiter im Verkauf ein außertarifliches Gehalt bezog, dessen Höhe von seiner persönlichen Leistung abhängig war. Sofern er erfolgreich war, gab es auch noch eine Jahresabschlussvergütung. Solche variablen Bezüge rechtfertigen die Annahme, dass ein Arbeitnehmer aufgrund einer beruflichen Veranlassung Kunden bewirtet hat, um die Umsätze seines Arbeitgebers positiv zu beeinflussen und damit zugleich seine eigenen variablen Bezüge zu steigern.

Tipp: Mit den gleichen Argumenten sind auch Geschenke an Kunden des Arbeitgebers als Werbungskosten abzugsfähig. Geschenke dürfen allerdings jährlich nicht über 35 € pro Person liegen.

16. Fachliteratur: Tageszeitung ist keine Fachliteratur

Bei den Kosten für den Bezug der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) handelt es sich um sogenannte **gemischte Aufwendungen**, die nicht als Werbungskosten absetzbar sind. Grund: Die FAZ ist eine Tageszeitung, die über allgemein interessierende Themen wie das Geschehen in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft berichtet.

Werbungskosten liegen nur dann vor, wenn zwischen den Aufwendungen und den steuerpflichtigen Einnahmen ein Veranlassungszusammenhang besteht. Aufwendungen sind beruflich veranlasst, wenn sie objektiv mit dem Beruf zusammenhängen, wie etwa bei einem Fachbuch. Hingegen dürfen Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung eines Arbeitnehmers mit sich bringt, selbst dann nicht als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie der Berufsausübung dienlich oder förderlich sind.

Hinweis: Anders kann es aussehen, wenn sich jemand die FAZ oder eine andere Wirtschaftszeitung gelegentlich am Kiosk kauft. Dann kann er argumentieren, dies sei zur Beobachtung des Geschehens in einer besonderen Phase der Beratung von Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Steuerrechts notwendig gewesen. Beim Abonnement gilt diese Ausnahmeregelung aber nicht.

17. Beruflich veranlasster Umzug: Mietentschädigungen für das bisherige Eigenheim

Grundsätzlich können bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel die tatsächlichen Umzugskosten bis zur Höhe der Beträge als Werbungskosten abgezogen werden, die nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes als Vergütung höchstens gezahlt werden. Dazu gehört auch die Miete für die bisherige Wohnung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte. Nach dem BUKG gibt es selbst dann eine Mietentschädigung, wenn sich die bisherige Wohnung im eigenen Haus befunden hat oder es sich um eine Eigentumswohnung handelte. Hier zahlt der Dienstherr in Höhe des ortsüblichen Mietwerts einen Ausgleich - längstens für ein Jahr.

Trotz dieser Regelung können **Arbeitnehmer** diese fiktive Miete nicht als Werbungskosten absetzen. Auch **Veräußerungskosten** für ein im Privatvermögen gehaltenes Eigenheim, das aus beruflichen Gründen nicht mehr selbst bewohnt werden kann, sind keine Werbungskosten. Sie sind vielmehr Bestandteil eines nichtsteuerbaren Veräußerungsgeschäfts. Gleiches gilt für die **laufenden Betriebskosten des Eigenheims** am bisherigen Wohnort und für eine Zwischenfinanzierung aufgrund des beruflich veranlassten Umzugs für die Zeit bis zur Veräußerung des Eigenheims.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln haben in Zweifelsfällen zwar die Regelungen über die Umzugskostenvergütung des öffentlichen Dienstes Bedeutung. Daraus könne jedoch nicht allgemein gefolgert werden, dass alle Beträge, die einem Beamten aus Anlass eines dienstlich angeordneten Umzugs gezahlt würden, als Werbungskosten abzugsfähig seien. Denn dieses Umzugskostenrecht sei wesentlich durch fürsorgerechtliche Gesichtspunkte beeinflusst, die bei der Frage nach der Abzugsfähigkeit von Werbungskosten keine Rolle spielten. So sei es bei einer Mietentschädigung nicht gerechtfertigt, eine von der Allgemeinheit zu tragende steuerliche Entlastung für Risiken zu fordern, die das Halten von Grundeigentum generell mit sich bringe. Denn letztlich handele es sich hierbei nicht um eine reale Zahlung von Aufwendungen.

Hinweis: Nicht alle mit einem beruflich veranlassten Umzug verbundenen Aufwendungen sind abziehbar. Das gilt auch für solche Aufwendungen der Lebensführung, die die **wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers** mit sich bringt, selbst wenn diese Aufwendungen zur Förderung des Berufs erfolgen. Beispiele hierfür sind die Anschaffung bürgerlicher Kleidung anlässlich des beruflich veranlassten Um-

zugs in eine andere Klimazone oder die Ausstattung der neuen Wohnung. Beides führt nicht zu Werbungskosten.

Tipp: Das Finanzamt erkennt beim beruflich bedingten Umzug die Kosten bis zur Höhe der Beträge an, die sich nach dem BUKG für den öffentlichen Dienst ergeben. Dies geschieht sogar ohne nähere Nachweise. Diese **Umzugspauschalen haben sich aktuell erhöht**. Sonstige Umzugsauslagen können über Pauschbeträge geltend gemacht werden. Sie sind nach dem Familienstand gestaffelt und betragen:

für Verheiratete

- ab dem 01.08.2004: 1.121 €
- ab dem 01.01.2008: 1.171 €
- ab dem 01.01.2009: 1.204 €
- ab dem 01.07.2009: 1.256 €

für Ledige

- ab dem 01.08.2004: 561 €
- ab dem 01.01.2008: 585 €
- ab dem 01.01.2009: 602 €
- ab dem 01.07.2009: 628 €

Für jede weitere Person gibt es zusätzlich in den einzelnen Zeiträumen 247 €, 258 €, 265 € bzw. ab Juli 2009 dann 277 €. Dieser Zuschlag kann für Kinder oder Verwandte angesetzt werden, die auch nach dem Umzug mit in der neuen Wohnung leben.

Abziehbar sind weiterhin die Kosten für den durch einen Umzug notwendigen zusätzlichen Unterricht. Das sind bei Umzügen

- ab dem 01.08.2004: 1.409 €
- ab dem 01.01.2008: 1.473 €
- ab dem 01.01.2009: 1.514 €
- ab dem 01.07.2009: 1.584 €

Maßgebend für die jeweilige Höhe der Pauschale ist das Datum, an dem der Umzug abgeschlossen wurde.

18. Gewerblicher Grundstückshandel: Ist der zeitliche Zusammenhang allein entscheidend?

Veräußern Sie als Privatperson Grundstücke im Rahmen der allgemeinen Vermögensverwaltung, so sind die erzielten Veräußerungsgewinne steuerfrei, sofern die Veräußerung außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt. Finanzverwaltung und Rechtsprechung unterstellen allerdings einen gewerblichen Grundstückshandel, wenn Sie **innerhalb eines Fünfjahreszeitraums mehr als drei Objekte veräußern**. Geht das Finanzamt davon aus, dass eine sogenannte **bedingte Veräußerungsabsicht** vorliegt - das heißt, dass unterstellt wird, dass Sie bereits beim Erwerb oder bei der Errichtung der Objekte geplant haben, diese später zu veräußern -, sind die entsprechenden Veräußerungsgewinne bei Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze steuerpflichtig. Aber auch der Verkauf von weniger als vier Objekten in zeitlicher Nähe zu ihrer Errichtung kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einer gewerblichen Tätigkeit führen.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Erwerb oder Bebauung und nachfolgender Veräußerung des Grundstücks für sich genommen irrelevant sei. Ein **enger zeitlicher Zusammenhang** gestattet für sich genommen nicht den Schluss, dass der Grundbesitz mit der unbedingten Absicht

erworben oder bebaut worden ist, ihn alsbald zu verkaufen. Vielmehr müssen auch **andere Umstände** dafür sprechen, dass schon beim Erwerb oder bei der Bebauung des Grundstücks eine unbedingte Veräußerungsabsicht bestand.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hatte bereits im Jahr 2004 ausführlich zum gewerblichen Grundstückshandel Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist allerdings teilweise durch die aktuelle Rechtsprechung überholt. Die Thematik des gewerblichen Grundstückshandels wird regelmäßig intensiv von den Finanzbehörden überprüft. Sie sollten bei entsprechenden Fällen bereits frühzeitig ein Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater suchen, um mögliche finanzielle Nachteile zu vermeiden.

19. Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung: Werbungskostenabzug bei Vermietungseinkünften möglich

Wenn Sie ein Gebäude vermieten, das stark auf die Bedürfnisse des Mieters ausgerichtet ist, und sich nach Kündigung des Mietverhältnisses herausstellt, dass das Gebäude nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar ist und auch nicht mehr veräußert werden kann, können Sie eine sogenannte **Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung** aus wirtschaftlichen Gründen bei Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte jetzt, dass eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung zulässig ist, wenn die **Nutzungsmöglichkeit** eines Gebäudes im Zusammenhang mit seiner steuerbaren Nutzung **eingeschränkt** wird (beispielsweise, wenn bei Beendigung eines Mietverhältnisses erkennbar wird, dass das Gebäude wegen einer auf den bisherigen Mieter ausgerichteten Gestaltung nur eingeschränkt an Dritte vermietbar ist). Nach Auffassung des BFH ist eine solche Absetzung jedoch **nicht zulässig**, wenn Sie das Gebäude zwar nicht selbst nutzen können, es durch eine **Veräußerung** aber noch sinnvoll verwenden können.

Hinweis: Sollten Sie eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung im Rahmen Ihrer Vermietungseinkünfte steuerlich geltend machen, müssen Sie die Gesamtumstände des Einzelfalls beachten. Die Finanzverwaltung wird Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzungen bei Vermietungseinkünften genau prüfen und regelmäßig den Werbungskostenabzug versagen. Es ist daher ratsam, eine genaue Dokumentation über den wirtschaftlichen Grund der außerplanmäßigen Abschreibung zu führen.

20. Abschreibung von Musterhäusern: Normale Abschreibungssätze für Gebäude maßgebend!

Sind die Grundsätze für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden auch auf Musterhäuser eines Fertighausherstellers anzuwenden? In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass bei Musterhäusern eines Fertighausherstellers die normalen Abschreibungsgrundsätze für Gebäude (jährlich 3 %) anzuwenden sind. Er stufte die Musterhäuser im Anlagevermögen als Gebäude und somit nicht als Betriebsvorrichtung ein.

Errichten Sie als Bauunternehmer Musterhäuser, können Sie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Musterhauses lediglich über die normale Gebäudeabschreibung gewinnmindernd berücksichtigen. Die Abschreibung des Musterhauses wiederum können Sie nur so lange steuermindernd geltend machen, bis das Haus zum Verkauf umgewidmet wird. Danach handelt es sich bei dem Musterhaus um Umlaufvermögen, so dass keine Abschreibungen mehr möglich sind.

Hinweis: Den Zeitpunkt der Umwidmung zum Umlaufvermögen sollten Sie aus Beweisgründen sorgfältig dokumentieren und möglichst lange hinauszögern, um das Musterhaus möglichst lange steuerlich abschreiben zu können.

21. Verträge mit Angehörigen: Mieter kann keine Instandhaltung absetzen

Nutzt ein Unternehmer oder Freiberufler die einem Verwandten gehörenden Räumlichkeiten, kann er die Miete genauso als Betriebsausgabe absetzen, als wenn er die Räume von einem fremden Dritten angemietet hätte. Der Abzug als Betriebsausgabe ist aber für vom Mieter übernommene Instandhaltungskosten ausgeschlossen, so das Finanzgericht Saarland. Denn der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit insoweit zu erhalten. Diese Pflicht des Vermieters wird unter Nicht-Verwandten streng eingehalten. In der Regel zahlt der Mieter daher lediglich Schönheitsreparaturen und kleine Instandhaltungsarbeiten. Größere Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen übernimmt hingegen der Vermieter.

Mietverträge und die damit verbundenen Leistungen unter nahen Angehörigen sind steuerlich grundsätzlich daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit durch die Vereinbarungen Einkünfte erzielt werden sollen oder ob das Verwandtschaftsverhältnis für den Vertrag ausschlaggebend war. Für diese Beurteilung ist immer der Fremdvergleich maßgebend. So ist für die Beurteilung eines Mietvertrags entscheidend, ob die Hauptpflichten der **Vertragsparteien klar und eindeutig vereinbart und anschließend auch so durchgeführt** werden.

Im Urteilsfall hatte der Sohn von der Mutter Räume für seine Arztpraxis angemietet. Dabei zahlte er umfangreiche Kosten für Isolierungsarbeiten gegen aufsteigende Feuchtigkeit, den Abbruch einer Mauer und die Abdichtung der Fenster von rund 18.000 €. Ein fremder Dritter würde diese Summe bei einer angemessenen Marktmiete nicht bezahlen und darauf bestehen, dass der Vermieter diese Kosten vertragsgemäß trägt. So folgerten die Finanzrichter, dass die Kostenübernahme aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses erfolgt war. Für den Sohn bedeutete dies, dass die Renovierungskosten Privataufwand darstellten und den steuerlichen Gewinn der Arztpraxis nicht mindern durften.

Tipp: Nach neuerer Rechtsprechung kann die Mutter diese Renovierungskosten aber als Werbungskosten geltend machen. Dafür muss sie aber nachweisen, dass der Sohn den Aufwand nicht für sich, sondern gezielt für die Mutter übernommen hat. So könnte er den Handwerker beauftragen und auch bezahlen, wenn der am Mietshaus der Mutter aktiv wird. Denn er könnte ihr ja auch das Geld zuerst schenken, damit sie dann die Rechnung selbst zahlt.

22. Verträge zwischen Angehörigen: Formfehler gefährden steuerliche Anerkennung

Bei Verträgen mit Angehörigen schauen Finanzbeamte näher hin: Wird der Miet- oder Kreditvertrag wie allgemein üblich aus wirtschaftlichen Gründen abgeschlossen oder nur zum Zweck, Steuern zu sparen? Für die Anerkennung solcher Vereinbarungen wird verlangt, dass der Vertrag wirksam abgeschlossen wurde. Die **Schriftform** ist zwar nicht erforderlich, **aber unbedingt zu empfehlen**. Die Vereinbarungen dürfen nicht rückwirkend getroffen werden und müssen klar und eindeutig wie unter Fremden gestaltet sein. Die Miete inklusive der Nebenkosten muss laufend fließen, am besten per Überweisung. So lässt sich nachweisen, dass das Mietverhältnis nicht nur auf dem Papier, sondern wie unter Fremden auch in Realität besteht.

Oberste Priorität für die steuerliche Anerkennung von Verträgen mit Angehörigen ist, dass die familiäre Vereinbarung **rechtlich wirksam geschlossen und auch dementsprechend tatsächlich durchgeführt wird**. Dabei hat aber nicht jede geringfügige Abweichung vom Üblichen sofort die steuerliche Nichtanerkennung zur Folge. Dies gilt insbesondere, wenn Fehler durch die Unerfahrenheit der beteiligten Personen verursacht sind. Die Finanzbeamten schauen eher auf die Ernsthaftigkeit der Vereinbarung und die tatsächliche Umsetzung in der Praxis.

Dem Grundsatz nach können Verträge zwischen Angehörigen trotz formaler Fehler von Anfang an steuerlich berücksichtigt werden, wenn sich die Parteien anschließend nach dem Vereinbarten richten. Wird den Vertragspartnern jedoch die Nichtbeachtung von zivilrechtlichen Formvorschriften angelastet, kann das schädlich sein.

Das hat das Finanzgericht Niedersachsen jetzt bei einem **Darlehensvertrag** zwischen den Großeltern und dem noch minderjährigen Enkel entschieden. Hier sprach die fehlende Besicherung des Kredits gegen eine steuerliche Anerkennung. Diese ist nämlich davon abhängig, dass die Verträge

- bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart worden sind und
- sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.

Zwar können Darlehenszinsen nicht bereits deshalb als Werbungskosten bei den Mieteinkünften abgezogen werden, weil die zugrundeliegenden Verträge mit dem minderjährigen Enkel zunächst schwebend unwirksam gewesen sind. Denn dies stellt nur ein Beweisanzeichen gegen die Ernsthaftigkeit der getroffenen Vereinbarung dar. Allerdings ist den Vertragspartnern die **Nichtbeachtung der zivilrechtlichen Formvorschriften** anzulasten. Das **Erfordernis einer Pflegerbestellung** ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des BGB. Wird dies übersehen und zudem der **Darlehensvertrag mit minderjährigen Angehörigen auch nicht abgesichert**, spricht das gegen ein Verhalten wie unter fremden Dritten und damit gegen die steuerliche Anerkennung. Das gilt auch dann, wenn sich die Großeltern als Darlehensnehmer in günstigen Vermögensverhältnissen befinden.

23. Kindergeld: Entfernungspauschale wirkt sich auf Einkünfte des Kindes aus

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und der gesetzlichen Neuregelung entfällt das Abzugsverbot bei der **Entfernungspauschale** für die ersten 20 Kilometer bereits ab 2007.

Diese Entscheidung kann auch Auswirkungen bei der Prüfung haben, ob die **Einkünfte eines volljährigesn Kindes den Jahresgrenzbetrag von 7.680 € übersteigen**. Ein volljähriges Kind, das sich beispielsweise in Berufsausbildung befindet, wird beim Kindergeld oder bei den steuerlichen Vergünstigungen für Kinder nur dann berücksichtigt, wenn seine eigenen Einkünfte den Betrag von 7.680 € nicht übersteigen. Für die Ermittlung der eigenen Einkünfte des Kindes gelten die allgemeinen Grundsätze. Es ist somit denkbar, dass durch die Wiedereinführung der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer die Einkünfte des Kindes in den Jahren 2007 und 2008 unter den Grenzbetrag von 7.680 € fallen und somit nachträglich ein Anspruch auf Kindergeld entsteht.

Die Verwaltung hat hierzu komplexe verfahrensrechtliche Grundsätze festgelegt. Wir prüfen gerne, ob danach für Sie nachträglich die Auszahlung des Kindergeldes in Betracht kommt, sofern nicht bereits die Familienkasse tätig geworden ist.

24. Kindergeld: Kind muss sich alle drei Monate bei Arbeitsagentur melden

Ihnen steht für ein volljähriges Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Anspruch auf Kindergeld zu, wenn Ihr Kind bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitssuchend gemeldet ist.

Allerdings reicht es für den Kindergeldanspruch nicht aus, dass Ihr Kind lediglich bei der Agentur für Arbeit registriert ist und eine Bescheinigung darüber vorlegt. Entscheidend ist vielmehr, ob sich Ihr Kind im konkreten Fall **tatsächlich bei der Arbeitsvermittlung gemeldet** bzw. diese Meldung **alle drei Monate** erneuert und damit seine kindergeldrechtlichen Mitwirkungspflichten wahrgenommen hat.

25. Kindergeld: Verlängerung des Kindergeldes wegen Wehrdienst

Hat Ihr Kind den gesetzlichen Wehrdienst abgeleistet, wird es für die Gewährung von Kindergeld über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus berücksichtigt, wenn es sich in Berufsausbildung befindet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat hierzu entschieden, dass der Verlängerungszeitraum dabei nicht zu kürzen ist, wenn der Wehrdienst wegen eines Wochenendes nicht am Monatsersten angetreten wurde und deshalb im Monat des Dienstantritts noch Kindergeld bezogen wurde. Nach Ansicht des BFH hat der Gesetzgeber eine Verlängerung um die Dauer des Dienstes angeordnet, ohne dies auf die Monate zu beschränken, in denen die Berücksichtigung als Kind bzw. die Zahlung von Kindergeld unterblieben ist.

Hinweis: Sollte das die Kindergeldkasse noch anders sehen, sollten Sie sich in Streitfällen auf die günstigere BFH-Rechtsprechung berufen.

26. Berufsausbildung: Wann sind die Kosten für eine Berufsausbildung Werbungskosten?

Der Bundesfinanzhof hat erfreulicherweise entschieden, dass es für die Berücksichtigung von Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung keine allgemein geltende Altersgrenze gibt.

Ihr Alter kann nur ein Kriterium bei der Prüfung sein, ob Sie eine **nachhaltige berufsmäßige Ausübung der erlernten Fähigkeiten anstreben, mit denen Sie** Einkünfte erzielen möchten. Nur dann - und wenn es sich nicht um eine erstmalige Berufsausbildung handelt -, können Sie die Aufwendungen als **vorweggenommene Werbungskosten** bei den **Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit** oder als vorweggenommene Betriebsausgaben in Ihrer Einkommensteuererklärung steuermindernd geltend machen.

27. Pflegepauschbetrag: Pflegegeld darf weitergeleitet werden

Pflegen Sie einen Angehörigen, der nicht nur vorübergehend hilflos ist, können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung einen **Pflegepauschbetrag von 1.800 €** steuermindernd als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Allerdings dürfen Sie für die Pflege keine Einnahmen erhalten. Erfreulicherweise hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass es unschädlich ist, wenn die gepflegte Person Ihnen das **Pflegegeld weiterleitet** und Sie davon **nur Aufwendungen für den Pflegebedürftigen** begleichen. Sie dürfen auch Rücklagen ansparen, um spätere Aufwendungen des Pflegebedürftigen begleichen zu können. Sie sollten allerdings darauf achten, dass Sie in einem solchen Fall die **Verwendung der Gelder gegenüber dem Finanzamt nachweisen** können. Können Sie einen solchen Verwendungsnachweis nicht erbringen, versagt das Finanzamt möglicherweise den Abzug des Pflegepauschbetrags.

28. Wohnungswechsel wegen Schimmelbefall: Privat veranlasste Umzugskosten keine außergewöhnlichen Belastungen

Erwachsen Ihnen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, können Sie diese Aufwendungen, soweit sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen, in Ihrer Einkommensteuererklärung steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Allerdings hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden, dass **privat veranlasste Umzugskosten unabhängig vom Grund ihres Entstehens keine außergewöhnliche Belastung** sind. Es handele sich hier um typische Lebenshaltungskosten, mit denen jedermann zu rechnen habe.

Etwas anderes gelte nur, wenn der Umzug wegen einer Krankheit zwingend erforderlich sei. Diese Voraussetzungen sah der BFH aber im entschiedenen Streitfall als nicht erfüllt an. Die Kläger waren in eine andere Mietwohnung gezogen, weil die ursprünglich bewohnte Wohnung einen starken Schimmelbefall aufwies. Damit handelte es sich aber bei den Umzugskosten nach Ansicht des BFH noch nicht um Krankheitskosten, sondern um Aufwendungen für Maßnahmen, die lediglich der Vorbeugung oder Erhaltung der Gesundheit dienlich seien. Dies ist aber bedauerlicherweise für den Abzug als außergewöhnliche Belastungen nicht ausreichend.

29. Entfernungspauschale: Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Aufwendungen für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer Arbeitsstätte können Sie grundsätzlich nur mit der **Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer (= einfache Fahrstrecke)** als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit geltend machen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat allerdings entschieden, dass Sie übersteigende Kosten als Werbungskosten geltend machen können, wenn Sie entweder die gesamte Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder nur einen Teil der Wegstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln und die restliche Strecke mit dem Pkw zurücklegen.

In solchen Fällen wird die Entfernungspauschale für die mit dem Pkw zurückgelegten Entfernungskilometer angesetzt. Außerdem werden die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel mit der anteiligen Entfernungspauschale für diese Entfernungskilometer verglichen. Sind die Kosten höher, kommen diese beim Werbungskostenabzug neben der Entfernungspauschale für die Pkw-Kilometer zum Ansatz.

30. Inländischer Wohnsitz: Stand-by-Wohnung als inländischer Wohnsitz?

Haben Sie Ihren Hauptwohnsitz im Ausland und verfügen Sie in Deutschland lediglich über eine sogenannte Stand-by-Wohnung, die Sie nur gelegentlich aufsuchen, über die Sie aber jederzeit verfügen können, kann diese Wohnung nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg den Wohnungsbegriff im Sinne eines inländischen Wohnsitzes erfüllen. Sie sind dann in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

Dies gilt selbst dann, wenn die Wohnung nicht mit Ihren eigenen Möbeln möbliert ist, nur über einen minimalen Ausstattungsstandard verfügt und durch Kollegen mitbenutzt wird. Auch wenn Sie im Jahr nur an wenigen Tagen in dieser Stand-by-Wohnung übernachten, ist ein inländischer Wohnsitz anzunehmen, denn das Innehaben einer Wohnung setzt **keine Mindestzahl an Aufenthaltstagen** voraus. Entscheidend ist nur, dass Sie diese Wohnung regelmäßig zum Übernachten aufgesucht und sie hierfür bereitgehalten haben.

Wie eingangs erwähnt, hat ein inländischer Wohnsitz zur Folge, dass Sie in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und zwar grundsätzlich mit **allen Einkünften** - auch den ausländischen. Da aber - je nach Land, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben - die Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedliche steuerliche Befreiungsregelungen vorsehen, sollten Sie sich in einem solchen Fall an Ihren steuerlichen Berater wenden. Er ist Ihnen gerne behilflich, die einkommensteuerlichen Folgen eines inländischen Wohnsitzes zu klären.

31. Umzugskosten: Fahrzeitverkürzungen werden durch Routenplaner überprüft

Als Arbeitnehmer können Sie **beruflich veranlasste Umzugskosten** steuermindernd als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit geltend machen. Ist Ihr **Umzug privat veranlasst**, gilt dies grundsätzlich nicht. Die Kosten gehören dann zu

den Kosten der privaten Lebensführung und sind in der Regel steuerlich nicht absetzbar. Allerdings macht die Rechtsprechung hier eine Ausnahme. **Verkürzt sich Ihr Weg zur Arbeit (Hin- und Rückfahrt) durch den Umzug um mindestens eine Stunde täglich**, kann die private Veranlassung eines Umzugs vernachlässigt werden. Die Umzugskosten sind dann als Werbungskosten abziehbar. Das Finanzgericht Hamburg hat festgestellt, dass die **Fahrzeitverkürzung** durch das Finanzamt anhand von **im Internet verfügbaren Routenplanern** überprüft werden darf. Liegt die durchschnittliche Zeitersparnis danach deutlich unter einer Stunde, darf das Finanzamt den Abzug der Umzugskosten als Werbungskosten ablehnen. Im Streitfall hatte das Finanzamt die Durchschnittszeitersparnis sogar mit drei verschiedenen Routenplanern ermittelt - leider aber in allen drei Fällen mit einem Ergebnis von deutlich unter einer Stunde.

32. Keine außergewöhnliche Belastung: Schadensfall bei Unterversicherung

Wird jemand überfallen und ausgeraubt, kann der Schaden daraus steuerlich in der Regel als **außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden. Das gilt aber nicht, wenn es sich um einen über die **Hausratversicherung** absicherbaren Schaden handelt und die Police wegen einer Unterversicherung nicht den gesamten Schaden abdeckt. Hier fehlt es an der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen, was aber zwingende Voraussetzung für den Abzug von außergewöhnlichen Belastungen ist. In einem jetzt entschiedenen Fall erbeuteten Täter Uhren und Schmuck im Wert von 750.000 €, wovon die Versicherung nur ca. 540.000 € trug; Schaden für das Opfer: rund 210.000 €.

Diesen als Differenz verbleibenden Schaden bzw. Eigenanteil aufgrund einer bestehenden Unterversicherung muss das Finanzamt nicht berücksichtigen. Zwar handelt es sich bei einem Vermögensverlust durch Raub und Diebstahl um größere Aufwendungen, die der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung mit identischen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie gleichem Familienstand nicht erwachsen. Jedoch fehlt es an der **Zwangsläufigkeit** und somit an einer steuerlich zu berücksichtigenden Belastung, weil der entstandene Schaden um mögliche Ersatzansprüche zu mindern ist und diese den Aufwand sogar komplett neutralisieren können.

Ein Diebstahl von Gegenständen in der eigenen Wohnung lässt sich problemlos über eine Hausratversicherung abdecken. Eine solche Police ist in Deutschland vor allem in gutsituierten Kreisen üblich, worauf das Finanzgericht besonders hinwies. Hat der Bestohlene nun **keine oder eine zu geringe Hausratversicherung** abgeschlossen, fehlt es an der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen.

Hinweis: Wird eine heutzutage nahezu von jedermann wahrgenommene Versicherungsmöglichkeit nicht oder nur zum Teil ausgeschöpft, kann ein Schaden nicht als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Das gilt nicht nur bei einem Diebstahl, sondern generell bei versicherbaren Schäden. Das Argument, der Betroffene sei vom Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes ausgegangen und habe daher keine Erhöhung der Versicherungssumme veranlasst, ist leider nicht ausreichend. Dieses Urteil sollte noch einmal Anlass geben, die eigene Hausratversicherung auf Aktualität und Deckungssumme hin zu prüfen.

33. Unterstützung von Angehörigen im Ausland: Inländische Maßstäbe entscheidend

Unterstützen Sie **unterhaltsberechtigzte Angehörige**, können Sie die **Unterhaltszahlungen** unter bestimmten Voraussetzungen in Ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen **steuermindernd geltend machen**. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn Ihre Angehörigen im Ausland leben. In diesen Fällen müssen Sie allerdings beachten, dass die Unterhaltszahlungen nur dann als außergewöhnliche Belastungen zu be-

rücksichtigen sind, wenn der Empfänger auch nach **inländischen Maßstäben unterhaltsberechtig** ist.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat zudem entschieden, dass auch im Ausland lebende Angehörige **zunächst ihre Arbeitskraft einsetzen müssen**, um ihren Lebensunterhalt sicherzustellen, wenn dies nach inländischen Maßstäben zu fordern wäre. Treffen Sie also z.B. mit Ihrer im Ausland lebenden Ehefrau die Vereinbarung, dass sie ihren Unterhaltsbeitrag durch die Haushaltsführung und Kinderbetreuung erbringt, reicht das nicht aus, um die Unterhaltszahlungen an Ihre Ehefrau steuermindernd geltend zu machen. Ihre Ehefrau müsste zunächst versuchen, ihren Lebensunterhalt durch ihre eigene Erwerbstätigkeit sicherzustellen.

Umsatzsteuer

34. Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen: Bundesfinanzhof stärkt gewissenhaften Unternehmern den Rücken!

Tätigen Sie als Unternehmer Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten, so sind diese Lieferungen regelmäßig von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung wird Ihnen allerdings nur gewährt, wenn Sie die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung gegenüber dem Finanzamt nachweisen können.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung von der Finanzbehörde nicht versagt werden darf, wenn der liefernde Unternehmer die Fälschung des Ausfuhrnachweises, den der Abnehmer ihm vorlegt hat, auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hat erkennen können. Nach Auffassung des BFH muss in diesem Fall die Steuerbefreiung aus den im Steuerrecht allgemein geltenden **Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes** gewährt werden. Ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ist von der zuständigen Finanzbehörde im Erlassverfahren zu prüfen.

Mit seinem aktuellen Urteil stärkt der BFH die Rechtsposition von sorgfältigen Unternehmern. Haben Sie alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die von Ihnen getätigten Umsätze nicht zu einer Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führen, muss die Finanzverwaltung nach Ansicht des BFH eine Billigkeitsmaßnahme treffen.

35. Gemischtgenutzte Gebäude: Wann ist Vorsteuerabzug gerechtfertigt?

Wird ein Gegenstand sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische Zwecke verwendet, liegt eine sogenannte gemischte Nutzung vor. Als Unternehmer können Sie Ihr Zuordnungsrecht ausüben, indem Sie den Gegenstand entweder **insgesamt dem Unternehmen zuordnen**, ihn **in vollem Umfang im nichtunternehmerischen Bereich (Privatbereich) belassen** oder ihn **nur im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Nutzung** in Ihr Unternehmen einbeziehen. Sie sollten die Zuordnungsentscheidung sorgfältig und nach Rücksprache mit Ihrem Steuerberater treffen. In den letzten Jahren sorgte ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs in diesem Zusammenhang für großes Aufsehen. Als Unternehmer können Sie demgemäß bei teilweiser unternehmerischer Nutzung (mit steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen) und teilweiser Selbstnutzung des Gebäudes zu privaten Wohnzwecken das Gebäude komplett Ihrem Unternehmen zuordnen. Die Vorsteuern aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten können in vollem Umfang geltend gemacht werden. Als Ausgleich muss die Selbstnutzung des Gebäudes zu privaten Wohnzwecken als steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe versteuert werden.

In einem aktuellen Fall hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Grundstücksgemeinschaft, die ein Gebäude **zu einem Teil steuerfrei** an eine Arztpraxis vermietet und **zum anderen Teil den Gemeinschaftern für private Wohnzwecke** überlässt, **keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug** aus den Herstellungskosten des Gebäudes hat.

Hinweis: Sie sollten in jedem Fall Ihre getroffene Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt gegenüber eindeutig dokumentieren. Dies kann durch eine zeitnahe Abgabe der Umsatzsteuererklärung oder in anderer Weise erfolgen.

36. Reisegewerbetreibende: Neues Muster für Umsatzsteuerheft

Ein Unternehmer, der ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb einer solchen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen oder an anderen öffentlichen Orten Umsätze ausführt oder Gegenstände erwirbt, ist verpflichtet, ein **Steuerheft** nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen.

Die Finanzverwaltung hat nun das Vordruckmuster für das Umsatzsteuerheft redaktionell angepasst. Umsatzsteuerhefte müssen damit ab sofort entsprechend dem neuen Muster hergestellt werden. Die bisherigen Vordrucke können jedoch aufgebraucht werden. Das Muster kann auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums heruntergeladen werden (www.bundesfinanzministerium.de).

37. Jugenderziehung: Urlaub mit Freizeitangebot ist umsatzsteuerpflichtig!

Wenn Personen oder Einrichtungen überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen, sind Beherbergung und Beköstigung der Jugendlichen und ihrer Erzieher bzw. Ausbilder umsatzsteuerfrei.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist eine fünfstündige Aufnahme zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken ausreichend. Das gilt allerdings nicht für die Beherbergung und Verköstigung während eines kurzfristigen Urlaubsaufenthalts mit Freizeitangebot und Freizeitgestaltung.

Hinweis: Im entschiedenen Streitfall hat der BFH die Steuerbefreiung nicht abschließend geklärt, so dass Sie als Steuerpflichtiger sich unmittelbar auf die gemeinschaftsrechtliche Steuerbefreiung berufen können. Nach den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen sind die eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Leistungen von der Umsatzsteuer befreit.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

38. Erbschaftsteuer: Geringerer Freibetrag beim Wegzug ins Ausland

Im Ruhestand denken viele ältere Ehepaare oder Lebensgemeinschaften über einen dauerhaften Umzug ins Ausland nach. Wird dieser Plan umgesetzt, muss im Todesfall der überlebende Partner oft überraschend feststellen, dass der deutsche Fiskus noch Erbschaftsteueransprüche anmeldet. Denn auch nach dem Verlassen der alten Heimat bleiben häufig Vermögensgegenstände wie die Mietimmobilie oder die Beteiligung an der Firma zurück.

Zwar erhalten die Nachkommen persönliche Freibeträge, die ab 2009 zwischen 20.000 € und 500.000 € liegen und sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser richten. Haben der Verstorbene und ein Erbe den Wohnsitz allerdings im Ausland, greift die **beschränkte Erbschaftsteuerpflicht**. In diesem Fall gibt es nur einen **einheitlichen Frei-**

betrag von 2.000 €, und zwar unabhängig von einem eventuellen engen verwandtschaftlichen Band und der Höhe des Vermögens.

Dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) liegt ein Verfahren vor, ob diese ungleiche Regelung einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit und somit das EU-Recht darstellt. Denn es ist zweifelhaft, ob zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht durch unterschiedlich hohe Freibeträge differenziert werden darf.

Tipp: Um die hohe deutsche Steuerlast zu umgehen, gibt es legale Alternativen, die besonders bei hohem Vermögen in Deutschland ratsam sind. Allerdings müssen die Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden, denn nach dem Todesfall ist es zu spät. Um in die unbeschränkte Steuerpflicht und somit in den Genuss der hohen Freibeträge zu kommen, reicht bereits die **Anmeldung eines Zweitwohnsitzes in Deutschland**, selbst wenn sich das Paar überwiegend im Ausland aufhält. Das heimische Domizil muss nicht dauernd oder für eine Mindestzeit genutzt werden, mehr als gelegentliche Besuche oder der alljährliche Urlaub in Deutschland sollte es aber schon sein.

Aufgrund des anhängigen Verfahrens vor dem EuGH sollten Betroffene Einspruch gegen ihre Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide einlegen. Dann ruht der Fall so lange, bis eine endgültige Entscheidung des EuGH getroffen wurde. Der EuGH hat in den vergangenen Monaten bereits mehrere vergleichbare Regelungen als Verstoß gegen das EU-Recht eingestuft. So muss jetzt beispielsweise eine geerbte Immobilie aus dem EU-Ausland genauso behandelt werden wie die Immobilie in Deutschland.

Hinweis: Keine negativen Auswirkungen müssen übrigens die in Deutschland verbliebenen Verwandten, wie etwa die Kinder, befürchten. Denn wohnen die Verwandten im Inland, sind sie unbeschränkt steuerpflichtig.

39. Nießbrauchsvorbehalt: Vorsicht bei Schenkung von Mitunternehmeranteilen!

Wenden Sie als Unternehmer Teile Ihrer Beteiligung an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft unentgeltlich Ihren Kindern zu und behalten sich dabei den lebenslangen Nießbrauch vor, sollten Sie diese Nießbrauchsvereinbarung genau prüfen. **Vorsicht:** Ihre Kinder können keine **Mitunternehmerinitiative** entfalten, wenn vereinbart ist, dass Sie als Nießbraucher die Gesellschafterrechte Ihrer Kinder wahrnehmen, und Ihre Kinder Ihnen „vorsorglich“ Stimmrechtsvollmacht erteilen. In solchen Fällen werden Ihre Kinder nicht als Mitunternehmer im ertragsteuerlichen Sinne angesehen.

Die Schenkung von Mitunternehmeranteilen unter Nießbrauchsvorbehalt ist für die Begünstigung des Betriebsvermögens hinsichtlich der Schenkungsteuer von enormer Bedeutung. Die **Begünstigungen im Schenkungsteuerrecht** für Betriebsvermögen greifen nur, wenn das durch Schenkung unter Lebenden erworbene Vermögen **durchgehend** sowohl beim bisherigen als auch beim neuen Rechtsträger dem **Betriebsvermögen** zuzurechnen ist.

Hinweis: Ein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestalteter Nießbrauch muss nicht in jedem Fall die Mitunternehmerinitiative des Nießbrauchsbestellers entfallen lassen. Im Regelfall hat daher die Nießbrauchsbestellung an einem Mitunternehmeranteil zur Folge, dass sowohl der Inhaber als auch der Nießbraucher Mitunternehmer der Personengesellschaft werden. Zu berücksichtigen sind jedoch die Gesamtumstände des Einzelfalls. Bitte prüfen Sie deshalb Nießbrauchsvereinbarungen sorgfältig mit Ihrem Steuerberater.

Gewerbsteuer

40. Gewerbsteuer: Neue Verwaltungsgrundsätze zur Gewerbesteueranrechnung

Um die Gewerbesteuerzahllast eines Gewerbetreibenden gegenüber einem Freiberufler im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu kompensieren, wird dadurch eine Steuerermäßigung gewährt, dass die **Gewerbsteuer auf die Einkommensteuer direkt angerechnet** wird. Dies geschieht in einem pauschalierenden Verfahren. Ab 2008 erfolgt die Anrechnung in Höhe des 3,8fachen des Gewerbesteuermessbetrags.

Mit der Anhebung des Anrechnungsfaktors auf das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags wurde gleichzeitig die Anrechnung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Höchstbetrag für die Anrechnung bildet die „tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer“ des Unternehmens für das betreffende Jahr. Hierdurch wird verhindert, dass bei einem niedrigen Gewerbesteuerhebesatz der Unternehmer durch die Anrechnung mehr erhält, als er tatsächlich durch die Gewerbesteuer belastet wird.

Beispiel: Der Gewerbeertrag eines Einzelunternehmens beträgt 50.000 €. Daraus ergibt sich ein Gewerbesteuer-Messbetrag von (Messzahl 3,5 %) 1.750 €. Bei einem Hebesatz der Kommune von 370 % muss der Unternehmer 6.475 € Gewerbesteuer zahlen. Eine unbegrenzte Anrechnung mit dem 3,8fachen des Gewerbesteuermessbetrags (6.650 €) könnte dazu führen, dass der Unternehmer mehr entlastet wird, als er tatsächlich gezahlt hat. Anrechenbar sind daher nur 6.475 €.

Die Finanzverwaltung hat sich nunmehr zu der Frage geäußert, wie bei der Einkommensteuerfestsetzung die zu zahlende Gewerbesteuer zu ermitteln ist.

Die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer entspricht grundsätzlich der im Gewerbesteuerbescheid festgesetzten Gewerbesteuer für den jeweiligen Betrieb. Erfolgt die Festsetzung der Einkommensteuer - wie im Regelfall - vor Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheids durch die Gemeinde, kann die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer auf der Grundlage des festgestellten Gewerbesteuer-Messbetrags und des jeweiligen Hebesatzes der Kommune angesetzt werden. Bei einer Abweichung zwischen der zunächst dem Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegten „tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer“ und der im Gewerbesteuerbescheid festgesetzten Gewerbesteuer kann der Einkommensteuerbescheid nachträglich geändert werden. Dies gilt auch, wenn die Kommune nach Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheids die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer aufgrund einer Billigkeitsmaßnahme mindert.

Hinweis: Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Unternehmer verpflichtet sind, dem Finanzamt die Minderung der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer unverzüglich mitzuteilen.